## Magistrat der Stadt Bremerhaven

Synopse der Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen von 2014 und 2022

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Gegenüberstellung der gegenüber der Dienstanweisung von 2014 vorgeschlagenen Veränderungen (alt: *kursiv*, neu **Fettschrift**).

	B
Dienstanweisung über den Erwerb, die	Dienstanweisung über den Erwerb, die
Verwaltung und die Veräußerung von	Verwaltung und die Veräußerung von
beweglichem Vermögen (Inventarordnung)	beweglichem Vermögen (Inventarordnung)
von 2014	von <b>2022</b>
1 Allgemeines	1 Allgemeines
1.1 Zweck der Dienstanweisung	1.1 Zweck der Dienstweisung
Diese Dienstanweisung regelt den	Diese Dienstanweisung regelt in Ergänzung
einheitlichen Umgang mit den	der einschlägigen Bestimmungen der
beweglichen Vermögen sgegen ständen	Landeshaushaltsordnung (LHO) und den
(im Folgenden: Inventar) im Bereich des	dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
Magistrats der Stadt Bremerhaven. Die	den einheitlichen Umgang mit dem
Zusammenführung der Regeln für den	beweglichen Vermögen <b>für die</b>
Erwerb, die Verwaltung und die	Stadtgemeinde Bremerhaven. Es werden
Veräußerung von Inventar soll eine	alle notwendigen Regelungen für den
Erleichterung in der Anwendung und mehr	Erwerb und die Veräußerung von
Sicherheit bei der Nutzung dieser	Vermögen sowie des Führens des
Vorschriften bieten.	Inventarverzeichnisses getroffen.
1.2 Geltungsbereich	1.2 Geltungsbereich
Diese Dienstanweisung gilt für alle	Diese Dienstanweisung gilt für alle
Organisationseinheiten (Referate, Ämter,	Organisationseinheiten (Referate, Ämter,
Amtsstellen und nachgeordnete	Amtsstellen und nachgeordnete
Einrichtungen, z. B. Kindertagesstätten	Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten und
und Schulen) sowie für die Betriebe nach §	Schulen) sowie für die Betriebe nach § 26
26 der Landeshaushaltsordnung (LHO).	LHO.
1.3 Begriffsbestimmungen	1.3 Begriffsbestimmungen
1.3.1 Inventar	1.3.1 Inventar
Inventar im Sinne dieser	Inventar ist das Bestandsverzeichnis aller
Dienstanweisung sind alle beweglichen	beweglichen Vermögensgegenstände,
Vermögensgegenstände, die Eigentum	sortiert nach Anlageklassen. Die
der Stadt und nicht für den Verbrauch	Anlageklassen sind der Anlage 1 zu
bestimmt sind.	entnehmen.
Zum Inventar gehören auch	1.3.2 bewegliche
Betriebsvorrichtungen, soweit sie	Vermögensgegenstände
einzeln nutzbar und nicht mit einem	
Gebäude fest verbunden sind.	1.3.2.1 immaterielles Vermögen
	Hierunter fallen z. B. Konzessionen,
Immaterielle Vermögensgegenstände	Lizenzen, Software oder Nutzungsrechte
wie Nutzungsrechte und Software	o.ä.
zählen ebenfalls zum Inventar.	
	1.3.2.2 materielles Vermögen
Finanzanlagen gehören nicht zum	Hierunter fallen alle beweglichen physisch
Inventar.	vorhandenen Gegenstände, wie z.B.

1.3.2 Fahrzeuge	Stühle, Tische oder Fahrzeuge, die im Eigentum der Stadt Bremerhaven stehen und nicht verbraucht werden. Ebenso zu den beweglichen Vermögensgegenständen werden technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen gezählt.  Neu als 1.3.2.3
Fahrzeuge im Sinne dieser Dienstanweisung sind Kraftfahrzeuge, Anhängerfahrzeuge, Sonderfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.	iveu dis 1.3.2.3
	1.3.2.4 technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen
	Zu den technischen Anlagen oder Betriebsvorrichtungen zählen, unabhängig davon ob es sich rechtlich um Gebäudebestandteile handelt, sämtliche Produktionseinrichtung sowie Transportund Kraftanlagen, die selbstständig bewertbar sind und über die übliche Ausstattung eines Gebäudes hinausgehen. Beispielsweise sind damit Lastenaufzüge, Arbeitsbühnen, Fettabscheider, Notstromaggregate, Flutlichtanlagen oder auch Schwingböden in Turnhallen gemeint.
1.3.3 Voller Wert Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis (der Preis, der sich durch das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage auf einem Markt bildet) feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung.	1.3.3 Voller Wert  Der "volle Wert" gem. § 63 LHO entspricht dem aktuellen Marktwert. Im Weiteren wird auf die Nr. 2 der VV zu § 63 LHO verwiesen.
	1.3.4 Anschaffungs- und Herstellungswerte Der Anschaffungswert ergibt sich aus der Summe der Aufwendungen, die bei dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes angefallen sind, bis der Gegenstand betriebsbereit ist. Dazu zählen auch Anschaffungsnebenkosten, wie Speditionsaufwand, Überführungskosten oder Zulassungskosten. Sollten später Erweiterungen zu einem Vermögensgegenstand angeschafft werden, kann es sich um sog.

	Nachträgliche Anschaffungswerte handeln.
	Der Herstellungswert ergibt sich aus der Summe der Aufwendungen zur betriebsbereiten Erstellung eines selbsterstellten Vermögensgegenstandes.
1.3.4. Allgemeines Entgelt Das allgemeine Entgelt ist das Entgelt, zu dem ein beweglicher Gegenstand der Öffentlichkeit bzw. einer breiten Allgemeinheit angeboten wird.	1.3.5 unverändert
2 Erwerb von <i>Inventar Inventar</i> soll nur erworben werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich <i>ist</i> (§58 Verfassung für die Stadt Bremerhaven – VerfBrhv -, § 68 Abs. 1 LHO).  Bei Beschaffungen besteht grundsätzlich	2 Erwerb von Vermögensgegenständen Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bremerhaven in absehbarer Zeit erforderlich sind. (§ 58 Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv), § 63 Abs. 1 LHO).
eine dezentrale Budgetverantwortung.  Ausnahmen werden im Einzelfall durch den Magistrat geregelt.	Bei Beschaffungen besteht grundsätzliche eine dezentrale Budgetverantwortung. Es muss sichergestellt sein, das bei Auslösung der Beschaffung ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2.1 Zuständigkeiten	2.1 Zuständigkeiten
2.1.1 Zentrale Beschaffung Die Festlegungen über zentrale Beschaffungen trifft der Magistrat. Zentrale Beschaffungen ermöglichen die Koordination von Beschaffungsvorgängen und die Wahrnehmung der damit verbundenen Synergieeffekte.	2.1.1 unverändert
2.1.2 Dezentrale Beschaffung Die dezentrale Beschaffung von Inventar hat jede Organisationseinheit in eigener Verantwortung vorzunehmen.	2.1.2 unverändert
2.2 Art der Beschaffung	2.2 Art der Beschaffung
2.2.1 Einzelbeschaffung Die Einzelbeschaffung ist der Erwerb von Inventar, der außerhalb eines Rahmen- bzw. Jahresvertrages erfolgt.	2.2.1 Einzelbeschaffung Bei Einzelbeschaffung handelt es sich um Erwerb von Vermögensgegenständen außerhalb eines Rahmen- bzw. Jahresvertrages. Im Rahmen der Einzelbeschaffung sind die Vorgaben des Vergaberechts zu berücksichtigen.
2.2.2 Beschaffung über Rahmen- oder Jahresverträge Die Beschaffung von <i>Inventar</i> , für die Rahmen- oder Jahresverträge bestehen, <i>ist</i> über dieses Verträge <i>vorzunehmen</i> .	2.2.2 Beschaffung über Rahmen- oder Jahresverträge  Vermögensgegenstände, für die Rahmen- oder Jahresverträge bestehen, sind über diese Verträge zu beschaffen. Das Vergaberecht ist bei der Inanspruchnahme von Rahmen- oder Jahresverträgen nicht mehr zu berücksichtigen.

2.2.3 Beschaffung von Hard- und Software Die Beschaffung von Hard- und Software unterliegt der jeweils hierfür gültigen Beschlusslage des Magistrats. Sie darf nur in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) erfolgen. Vor der Beschaffung von Fachverfahren ist der BIT wegen der Einbindung des Verfahrens in das Magistratsnetz zu beteiligen.	2.2.3 Beschaffung von Hard- und Software Die Beschaffung von Hard- und Software unterliegt der jeweils unterliegt der jeweils hierfür gültigen Beschlusslage des Magistrats. Sie darf nur in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) erfolgen. Vor der Beschaffung von Fachverfahren ist der BIT wegen der Einbindung des Verfahrens in das Magistratsnetz zu beteiligen. Vor der Beschaffung von Fachverfahren mit Bezug zum Haushalts- und Kassenprogramm (HKR-System) ist die Stadtkämmerei zu beteiligen, wegen der An- bzw. Einbindung in das aktuelle HKR- System.  Für den pädagogischen Bereich der Schulen erfolgt die Beschaffung von Hard- und Software zentral über das Medienzentrum. Alle erforderlichen Abstimmungen mit dem BIT oder der Stadtkämmerei nimmt das Medienzentrum zentral wahr.
2.3 zu beachtende Vorschriften und Vereinbarungen Bei der Beschaffung sind die Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) sowie die Vorschriften der LHO, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), bestehende Rahmen- und Jahresverträge und vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten.	2.3 Zu beachtende Vorschriften und Vereinbarungen Bei der Beschaffung sind die Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) sowie die Vorschriften der LHO, das aktuelle Vergaberecht und bestehende Rahmen- und Jahresverträge zu beachten. Speziell zum Thema nachhaltige Beschaffung sind die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung zu beachten.
2.4 Wertgrenzen für den Erwerb Die Entscheidungsbefugnis zum Erwerb von Vermögen sollte in der Organisationseinheit durch Wertgrenzen festgelegt werden.	2.4 unverändert
3 Verwaltung des Inventars	2.5 Versicherungen Das Rechts- und Versicherungsamt schließt die notwendigen Versicherungen für das vorhandene Vermögen ab. Für versicherungstechnische Fragen, z.B. im Schadensfall, haben die Organisationseinheiten das Inventarverzeichnis vollständig und auf dem aktuellen Stand vorzuhalten. 3 Führen eines Inventarverzeichnisses
3.1 Inventarisierung	3.1 Inventarverzeichnis

Das Inventar ist bestands-, mengen- und wertmäßig nachzuweisen (VV-LHO Nr. 3.1 zu § 73 LHO).

Nach den Bestimmungen des § 73 LHO ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen einer Anlagenbuchhaltung ein Inventarverzeichnis geführt. Dafür ist das Vermögen der Stadt in Bezug auf den Bestand, die Menge und den stichtagsbezogenen Wert zu erfassen und in einem Inventarverzeichnis darzustellen (VV-LHO Nr. 3.1 zu § 73 LHO). Das Inventarverzeichnis stellt somit den Wert des städtischen Vermögens zum gewählten Stichtag dar.

### 3.2 Inventarverzeichnisses

## 3.2.1 Grundsätzliches

Die Organisationseinheiten haben ein Inventarverzeichnis zu führen. Form und Inhalt des Inventarverzeichnisses regelt die Stadtkämmerei in einem Handbuch. Das Inventarverzeichnis ist der Stadtkämmerei für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung auf Anforderung zu Verfügung zu stellen.

Zu erfassen ist das Inventar mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr und Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 800 EUR zzgl. Umsatzsteuer.

## 3.1.1 Grundsätzliches

Jede Organisationeinheit hat für ihren Bereich ein Inventarverzeichnis nach durch die Stadtkämmerei vorgegeben Muster zu erstellen. Durch Zusammentragung der Inventarverzeichnisse aus den einzelnen Organisationseinheiten erstellt die Stadtkämmerei ein Gesamtinventarverzeichnis zum Stichtag des 31.12. eines Jahres. Die Stadtkämmerei verbucht die Abschreibungen und sendet die Inventarliste mit dem Stichtagswert vom 31.12. zurück an die Organisationseinheiten.

Es sind alle selbstständig nutzbaren Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr und einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 800 EUR (netto) zu erfassen. Schenkungen sind zu erfassen, sofern deren Zeitwert mehr als 800 EUR (netto) beträgt. Im Weiteren sind die Bestimmungen des "Handbuches zum Führen des Inventarverzeichnisses" zu beachten.

## 3.2.2 Zeitpunkt und Umfang der Aufzeichnung

Das Inventar ist unmittelbar nach dem Zugang, spätestens jedoch mit Anweisung des Rechnungsbetrages zu erfassen. Die Rechnung ist mit einem

Inventarisierungsvermerk zu versehen.

# **3.1.2** Zeitpunkt und Umfang der Aufzeichnungen

Die Vermögensgegenstände sind unmittelbar nach Zugang, spätestens jedoch mit der Anweisung des Rechnungsbetrages zu erfassen und mit einer Inventarnummer zu versehen. Die Rechnung ist unter Angabe der vergebenen Inventarnummer mit einem Inventarisierungsvermerk zu versehen.

Eine Kopie der Rechnung ist als Nachweis dem Inventarverzeichnis beizufügen.

Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Aussonderung, Veräußerung oder Abgabe erfolgt ist.

Das Inventar ist als Eigentum der Stadt Bremerhaven zu kennzeichnen und mit einer Inventarnummer zu versehen.

3.2.3 Druckschriften und Informationsdatenträger (Bücherverzeichnis)

Druckschriften, d.h. Bücher, Loseblattsammlungen, Karteien, Landkarten, gebundene Jahrgänge von Fachzeitschriften und sonstige Druckschriften mit Dauerwert sowie Informationsdatenträger sind ab einem Anschaffungswert von 20 EUR zzgl. Umsatzsteuer in einem gesonderten Bücherverzeichnis zu erfassen.

Bei Druckschriften, die in Einzellieferungen erscheinen (Loseblattausgaben, Gesetzesund Entscheidungssammlungen), ist nur das Grundwerk in das Bücherverzeichnis einzutragen. Ergänzungslieferungen sind nicht zu erfassen. Ihre Einordnung ist jedoch im Kontrollblatt des Grundwerks zu vermerken.

Alle Druckschriften sind mit einem Abdruck des Dienststempels der Organisationseinheit (bei Büchern auf der Umschlagsinnenseite) als Eigentum der Die Rechnungen sind einzuscannen und nach Jahren und Inventarnummern geordnet in einer digitalen Akte abzulegen. Bis zur Einführung der digitalen Akte in der jeweiligen Organisationseinheit ist eine Kopie der Rechnung als Nachweis dem Inventarverzeichnis beizufügen.

Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Aussonderung, Veräußerung oder Abgabe erfolgt ist.

Der erfasste Vermögensgegenstand ist als Eigentum der Stadt Bremerhaven zu kennzeichnen und mit einem Inventarisierungsaufkleber gemäß Muster zu versehen.

#### 3.2 Bücherverzeichnis

In das außerhalb des Inventarverzeichnisses zu führende Bücherverzeichnis sind Druckschriften, d.h. Bücher, Loseblattsammlungen, Karteien, Landkarten, gebundene Jahrgänge von Fachzeitschriften und sonstige Druckschriften mit Dauerwert einzutragen und zwar ab einem Anschaffungswert von 20 EUR zzgl. Umsatzsteuer.

Bei Druckschriften, die in Einzellieferungen erscheinen (Loseblattausgaben, Gesetzesund Entscheidungssammlungen), wird nur das Gesamtwerk in das Bücherverzeichnis eingetragen. Ergänzungslieferungen sind nicht einzutragen, sondern in den einzelnen Loseblattsammlungen usw. vorangestellten Verzeichnissen über die Lieferung und Einordnung zu vermerken.

Nicht einzutragen sind Druckschriften von vorübergehendem Wert oder zum laufenden Gebrauch wie Einzelausgaben von Zeitschriften, Zeitungen, ferner Kalender und Jahrbücher, amtliche Handausgaben von Vorschriften, Fernsprech-, Adress- und Kursbücher, Landkarten zum Zwecke des Verbrauchs und ähnliche Drucksachen.

Alle Drucksachen sind mit einem Abdruck des Dienststempels der Organisationseinheit (bei Büchern auf der Umschlagsinnenseite) als Eigentum der Stadt Bremerhaven Stadt Bremerhaven kenntlich zu machen. Im Bücherverzeichnis eingetragenen Druckschriften sind mit einem Inventarisierungsvermerk zu versehen. Informationsdatenträger sind in geeigneter Weise als Eigentum der Stadt zu kennzeichnen.

kenntlich zu machen und, sofern im Bücherverzeichnis eingetragen, mit einem Inventarisierungsvermerk unter Angabe der Ifd. Nr. zu versehen.

3.3 Besondere Nutzungsarten

3.3 Besondere Nutzungsarten

Im Bereich des Magistrats zur Nutzung überlassendes Inventar (siehe Ziffer 5) ist im Inventarverzeichnis der abgebenden Organisationseinheit nachzuweisen. Hierzu gehört auch die vom BIT zur Verfügung gestellten Hard- und Software.

3.3.1 Intern zur Nutzung überlassene Vermögensgegenstände

Im Bereich des Magistrats zur Nutzung überlassenes Inventar (siehe Ziffer 5) ist im Inventarverzeichnis der abgebenden Organisationseinheit (Eigentümer) zu erfassen. Dies bedeutet u.a., dass die von dem BIT geleasten bzw. gemieteten Hardund Software nicht bei den jeweiligen Organisationseinheiten erfasst werden, sondern vom BIT.

Das von Dritten gemietete, geleaste oder geliehene Inventar ist in einem gesonderten Verzeichnis zu erfassen. Die Angabe einer eindeutigen Bezeichnung des Gegenstandes, des Eigentümers/der Eigentümerin sowie der zugrunde liegende vertraglichen Bedingungen ist erforderlich.

3.3.2 von Dritten überlassene Vermögensgegenstände

Das von Dritten zur Nutzung überlassene Vermögen ist nur dann in das Inventarverzeichnis aufzunehmen, wenn das wirtschaftliche Eigentum auf die Stadt Bremerhaven übergegangen ist. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch der nach bürgerlichem Recht Berechtigte wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft hat i.d.R. derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.

Geleaste Gegenstände bleiben im Regelfall im wirtschaftlichen Eigentum des Leasinggebers und sind somit nicht im Inventarverzeichnis zu erfassen.

Um bei einer Inventur Übersicht über die geleasten Gegenstände zu haben, sind alle von Dritten zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstände in einem gesonderten Verzeichnis zu führen. Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt unter Angabe einer eindeutigen Bezeichnung des Gegenstandes, des Eigentümers/der Eigentümerin sowie der zu Grunde liegenden vertraglichen Bedingungen.

3.4 Inventarabgänge

3.4 Inventarabgänge

Nach der Aussonderung unbrauchbaren Inventars und nach der Veräußerung oder Abgabe brauchbaren Inventars ist das Inventarbezeichnung zu berichtigen.

Abhanden gekommenes Inventar ist aus dem Inventarverzeichnis auszutragen, wenn nicht zu erwarten ist, dass es sich wieder anfindet.

Über Abgänge von Inventar ist ein Vermerk zu fertigen.

Scheidet ein Vermögensgegenstand aus der Nutzung aus (Inventarabgang), sei es durch Verlust, Defekt oder Abgabe/Verkauf, ist das Inventarverzeichnis zu korrigieren. Der abgängige Vermögensgegenstand ist unter Angabe von Gründen mit Datum des Abgangs aus dem Inventarverzeichnis auszutragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, das nicht nur vollständige Inventarabgänge zu berücksichtigen sind, sondern auch ein nur teilweiser Inventarabgang. Über die Austragung ist ein Beleg zu fertigen und zur Ablage der Rechnungen zu nehmen.

## 3.5 Bestandsprüfung

Die Leitung einer Organisationseinheit hat mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme des in den Verzeichnissen nachgewiesenen Inventars zu veranlassen. Bei der Bestandsprüfung festgestellte Differenzen zwischen den nachgewiesenen und vorhandenen Beständen sind aufzuklären. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## 3.5 Bestandsprüfung

Die Leitung einer Organisationseinheit hat mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der in der Organisationseinheit vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände unter zur Hilfenahme der in der Anlage 2 beigefügten Zählisten durchzuführen und mit dem Inventarverzeichnis abzugleichen. Differenzen sind aufzuklären und das Inventarverzeichnis ggf. anzupassen. Die Anpassung des Inventarverzeichnisses ist entsprechend

zu dokumentieren, ebenso wie die

durchgeführte Inventur.

3.6 Versicherung

Das Rechts- und Versicherungsamt schließt die notwendigen Inventarversicherungen ab. Die Organisationseinheiten stellen sicher, dass die Inventarverzeichnisse die für die vertraglichen Grundlagen der Versicherungen notwendigen Informationen nach Maßgabe des Rechts- und Versicherungsamtes enthalten.

Neu: 2.5

4. Veräußerung und Abgabe

#### ii voradioorang ana mogao

## 4.1 Rechtsgrundlagen Inventar darf gemäß §

Inventar darf gemäß § 59 VerfBrhv i.V. § 63 Abs. 2 LHO nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt in absehbarer Zeit nicht benötigt wird. Vor der Veräußerung von Inventar an Dritte ist daher zu prüfen, ob eine Abgabe zur weiteren verwaltungsinternen Verwendung möglich ist.

# 4 Veräußerung und Abgabe von beweglichem Vermögen

## 4.1 Rechtsgrundlage

Vermögensgegenstände dürfen nach § 59 VerfBrhv i. V. m. § 63 Abs. 2 LHO nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. Vor der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist daher zu prüfen, ob eine Abgabe zur weiteren verwaltungsinternen Verwendung möglich ist.

Für die Abgabe innerhalb der Verwaltung sind die Bestimmungen der

	Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO zu beachten.
4.2 Angebotsverfahren	4.2 Angebotsverfahren
V	4.2.1 Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze bzw. bereits vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände
	Der Vermögensgegenstand ist in den Mitteilungen für die Verwaltung oder in anderer geeigneter Weise anzubieten. Sollte sich innerhalb einer angemessenen Frist kein Interessent melden, so ist die Entsorgung des Vermögensgegenstandes zu veranlassen.
	4.2.2 Inventar oberhalb der Wertgrenze von 5.000 EUR
Das <i>Inventar</i> ist in den Mitteilungen für die Verwaltung oder in anderer geeigneter Weise unter Angabe des Mindestgebotes (voller Wert; siehe Ziffer 1.3.3) anzubieten. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet wird.	Der Vermögensgegenstand ist in den Mitteilungen für die Verwaltung oder in anderer geeigneter Weise unter Angabe des Mindestgebotes (voller Wert; siehe Ziffer 1.3.3) anzubieten. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet wird.
Für die Gebote gilt eine Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung. Das höchste Gebot ist ausschlaggebend. Die Organisationseinheiten des Magistrats haben dabei die Möglichkeit, Inventar bevorzugt zu erwerben. Sie können in vorliegende Höchstgebote von Beschäftigten eintreten.	Für die Gebote gilt eine Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung. Das höchste Gebot ist auschlaggebend. Die Organisationseinheiten des Magistrats sind unabhängig von der Höhe des Gebotes bevorzugt zu berücksichtigen.
Ist eine Veräußerung bzw. Abgabe auf diesem Wege nicht möglich, ist das Inventar, sofern es der zu erwartende Erlös zulässt, öffentlich anzubieten.	Ist eine Veräußerung bzw. Abgabe auf diesem Wege nicht möglich, ist der Vermögensgegenstand öffentlich auf der Webseite www.zoll-auktion.de anzubieten, sofern realistisch zu erwarten ist, dass ein den Aufwand deckender Ertrag zu erzielen ist.
Für die Veräußerung bzw. Abgabe von Mobiliar gelten die unter Ziffer 4.6, von Hardware die unter Ziffer 4.7 und von Fahrzeugen, die unter Ziffer 4.8 getroffenen Regelungen.	Für die Veräußerung bzw. Abgabe von IT- Hardware und Fahrzeugen gelten die unter Ziffer 4.6 getroffenen Regelungen.
Bei der Abgabe von Software sind die geltenden lizenzrechtlichen Bedingungen zu beachten. Die verwaltungsinterne Weitergabe von Software stellt in der Regel keinen Verstoß gegen Lizenzbedingungen dar. Im Zweifelsfall – insbesondere vor der	Bei der Abgabe von Software sind die geltenden lizenzrechtlichen Bedingungen zu beachten. Die verwaltungsinterne Weitergabe von Software stellt in der Regel keinen Verstoß gegen Lizenzbedingungen dar. Im Zweifelsfall – insbesondere vor der

Veräußerung an Dritte – ist eine fachliche Auskunft beim BIT einzuholen.	Veräußerung an Dritte – ist eine fachliche Auskunft beim BIT einzuholen.
4.3 Wertausgleich und	4.3 Wertausgleich und
Genehmigungsvorbehalte	Genehmigungsvorbehalte
	4.3.1 Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb der Verwaltung (§ 61 LHO)
Die Abgabe von <i>Inventar</i> innerhalb der Verwaltung ist gemäß Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO nur gegen Erstattung seines vollen Wertes (siehe Ziffer 1.3.3) erlaubt.	Die Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb der Verwaltung ist gemäß Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO grundsätzlich nur gegen Erstattung seines vollen Wertes (siehe Ziffer 1.3.3) erlaubt.  Ausgenommen hiervon sind gemäß Ziffer
Die veräußernde Organisationseinheit bestimmt den vollen Wert des zu veräußernden Inventars selbst (Ausnahmen siehe Ziffer 4.6 bis 4.8). Die Wertermittlung ist zu dokumentieren.	4 der Verwaltungsvorschrift der Stadt Bremerhaven zu § 61 Abs. 1 LHO Vermögensgegenstände mit einem Wert von weniger als 5.000,- €. Diese werden ohne Kostenerstattungen abgeben, sofern die Abgabe nicht an kostenrechnenden Einrichtungen oder Wirtschaftsbetrieben erfolgt. Kraftfahrzeuge sind ausnahmslos nur zum Marktwert abzugeben bzw. zu veräußern.
	4.3.2 Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 LHO)
An Dritte darf Inventar grundsätzlich nur zu seinem vollem Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden (§ 63 Abs. 3 LHO).	An Dritte dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.
Außerdem kann der Magistrat Ausnahmen zulassen, wenn der volle Wert geringer als 5.000 EUR oder wenn bei Inventar bis zu	Eine Ausnahme nach den Bestimmungen der VV zu § 63 LHO Nr. 3 und 4 kann der Magistrat zulassen.

einem vollen Wert von 20.000 EUR ein dringendes Interesse der Stadt Bremerhaven an der Veräußerung besteht. (§ 63 Abs. 4 LHO den VV-LHO Nr. 3 und 4 zu § 63 LHO) Die Ausnahmen gelten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR als [durch den Magistrat] erteilt. Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Wertgrenzen (1. Und 2. Spiegelstrich) finden Anwendung.

Die Veräußerung von *Inventar* unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn der Veräußerungserlös mehr als 50.000 EUR unter ihrem vollen Wert liegt (siehe Bekanntmachung des Senats).

Die Ausnahme gemäß der VV zu § 63 LHO Nr. 3 gilt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-€ als erteilt. Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Wertgrenzen (1. und 2. Spiegelstrich) finden Anwendung.

Die Veräußerung von

Vermögensgegenständen unterliegen grundsätzlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 4 Nr. 4LHO). Nach Bekanntmachung vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.03.2021, des Senats sind Veräußerungen von Vermögensgegenstände, sofern es sich

Die Veräußerung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedarf ohne Ausnahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§118 Abs. 4 Nr. 7 LHO).

Für die Durchführung erforderlicher Genehmigungsverfahren ist die Stadtkämmerei zuständig. Sie ist daher von den veräußernden Organisationseinheiten über beabsichtigte genehmigungsbedürftige Veräußerung zu unterrichten.

4.4 Verfügungsermächtigung Für die Veräußerung, Abgabe und Überlassung der Nutzung von *Inventar* gelten folgende

Verfügungsermächtigungen, sofern durch den Magistrat im besonderen Fall nicht andere Wertgrenzen vorgegeben werden:

- für die Leitung von Organisationseinheiten im Einzelfall bis 2.500 EUR
- für jedes Magistratsmitglied in seinem Geschäftsbereich im Einzelfall bis 5.000 EUR
- für den Magistrat über 5.000 EUR Maßgeblich ist der volle Wert des *Inventars*.

4.5 Verträge mit Beschäftigten
Mit Beschäftigten dürfen Verträge über die
Veräußerung von *Inventar* nur mit
Einwilligung des Magistrats abgeschlossen
werden. Dies gilt nicht bei öffentlichen
Ausschreibungen und Versteigerung sowie
in Fällen, für die allgemein Entgelte
festgesetzt sind.

Die Einwilligung des Magistrats gilt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR als erteilt. Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Wertgrenzen (1. und 2. Spiegelstrich) finden Anwendung. Die Leitung einer Organisationseinheit darf Verträge mit Beschäftigten nur unter Beteiligung seiner/ihrer Stellvertretung oder des/der Beauftragten für den Haushalt abschließen. 4.6 Mobiliar

nicht um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt, von der Genehmigungspflicht freigestellt, sofern der Veräußerungserlös nicht mehr als 50.000,- € unter dem vollen Wert liegt.

Die Veräußerung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedarf dennoch ohne Ausnahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§118 Abs. 4 Nr. 7 LHO).

Für die Durchführung erforderlicher Genehmigungsverfahren ist die Stadtkämmerei zuständig. Sie ist daher von den veräußernden Organisationseinheiten über beabsichtigte genehmigungsbedürftige Veräußerung zu unterrichten.

4.4 Verfügungsermächtigungen
Für die Veräußerung, Abgabe und
Überlassungen der Nutzung von
Vermögensgegenständen geltend folgende
Verfügungsermächtigungen, sofern durch
den Magistrat im besonderen Fall nicht
andere Wertgrenzen vorgegeben werden:

- für die Leitung von Organisationseinheiten im Einzelfall bis 2.500 €
- für jedes Magistratsmitglied in seinem Geschäftsbereich im Einzelfall bis
   5.000 €
- für den Magistrat über 5.000 €
   Maßgeblich für die Wertgrenzen ist jeweils der volle Wert des betroffenen
   Vermögensgegenstandes.

4.5 Verträge mit Beschäftigten
Mit Beschäftigten dürfen Verträge über die
Veräußerung von Vermögensgegenständen
nur mit Einwilligung des Magistrats
abgeschlossen werden. Dies gilt nicht bei
Veräußerung oder Abgabe im Rahmen einer
öffentlichen Ausschreibung sowie in Fällen,
für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

Die Einwilligung des Magistrats gilt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR als erteilt. Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Wertgrenzen (1. und 2. Spiegelstrich) finden Anwendung. Die Leitung einer Organisationseinheit darf Verträge mit Beschäftigten nur unter Beteiligung seiner/ihrer Stellvertretung oder des/der Beauftragten für den Haushalt abschließen.

entfällt

Die Monte meeittle ver für Mehilier enfelet de meh	
Die Wertermittlung für Mobiliar erfolgt durch das Personalamt	
uas r ersonaiami	4.6 spezielle Regelungen für die
	Veräußerung / Abgabe von IT-Hardware und Fahrzeugen
4.7 Verfahren bei der Veräußerung von	4.6.1 Verfahren bei der Veräußerung bzw.
Hardware	Abgabe von Hardware
Bevor nicht mehr benötigte Hardware zum	Nicht mehr benötigte Hardware wird in
Kauf angeboten wird, ist sie der Stadtbildstelle anzubieten. Die	Abstimmung mit dem BIT veräußert bzw. entsorgt.
Wertermittlung erfolgt durch den BIT.	entsorgt.
Die veräußernde Organisationseinheit stellt	Unabhängig davon, ob die nicht mehr benötigte Hardware veräußert oder
sicher, dass auf dem Gerät und den	entsorgt wird, ist sicherzustellen, dass die
dazugehörigen Komponenten keine Daten	ehemals auf der Hardware vorhandenen
vorhanden sind und dass dieses auch nicht	Daten unwiderruflich gelöscht worden
wiederhergestellt werden können. Im	sind. Hierzu sollte der BIT um
Zweifelsfall ist der Datenspeicher zu	Unterstützung gebeten werden.
vernichten. Fachliche Unterstützung kann beim BIT angefordert werden.	Für den nädagegischen Bereich der
beim bit angelorden werden.	Für den pädagogischen Bereich der Schulen wird nicht mehr benötigte
	Hardware vom Medienzentrum veräußert
	oder entsorgt. Das Medienzentrum ist
	dafür verantwortlich, dass die ehemals auf
	der Hardware vorhandenen Daten vorab
	unwiderruflich gelöscht werden.
4.8 Verfahren bei der Veräußerung von	4.6.2 Verfahren bei der Veräußerung von
Fahrzeugen Die beabsichtigte Aussonderung von	Fahrzeugen Die beabsichtige Aussonderung von
behördeneigenen Fahrzeugen ist vor der	behördeneigenen Fahrzeugen ist vor der
Veräußerung mit der Kfz-Schätzkommission	Veräußerung mit der Kfz-Schätzkommission
abzustimmen.	abzustimmen.
Die Ook it de verschiede kaatski een een i	Die Ook "(eksperierierier keeteld een een in der
Die Schätzkommission besteht aus zwei oder mehr Sachverständigen, davon	Die Schätzkommission besteht aus zwei oder
mindestens eine Person aus dem	mehr Sachverständigen, davon mindestens eine Person aus dem
Rechnungsprüfungsamt und von der	Rechnungsprüfungsamt und von der
Feuerwehr. Sie ermittelt den Wert der zu	Feuerwehr. Sie ermitteln den Wert der zu
veräußernden Fahrzeuge. Hierfür ist das	veräußernden Fahrzeuge. Hierfür ist das
Fahrzeug bei Bedarf vorzuführen. Das	Fahrzeug bei Bedarf vorzuführen. Das
Verfahren wird unter Anwendung der	Verfahren wird unter Anwendung der Anlage
Anlage 1 dokumentiert.	2 dokumentiert.
Vor der Veräußerung wird durch die	Vor der Veräußerung wird durch die
Schätzkommission geprüft, ob das	Schätzkommission geprüft, ob das Fahrzeug
Fahrzeug für eine anderweitige	für eine anderweitige behördeninterne
behördeninterne Nutzung geeignet ist. In	Nutzung geeignet ist. In diesem Fall ist das
diesem Fall ist das Fahrzeug mit	Fahrzeug mit Wertangabe zunächst intern
Wertangabe zunächst intern anzubieten.	anzubieten.
Kommt eine anderweitige interne Nutzung	Kommt eine anderweitige interne Nutzung
nicht in Betracht, ist das Fahrzeug nach der	nicht in Betracht, ist das Fahrzeug nach der
Wertermittlung im Wettbewerb an den	Wertermittlung im Wettbewerb an den
Meistbietenden zu veräußern. Im Regelfall	Meistbietenden zu veräußern. Im Regelfall ist
ist der Kaufvertrag nach Anlage 2 zu	der Kaufvertrag nach Anlage 3 zu

verwenden. Über Ausnahmen entscheidet verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die die Schätzkommission. Schätzkommission. Kann für ein Fahrzeug nicht der volle Wert Kann für ein Fahrzeug nicht der volle Wert erzielt werden, so ist das weitere Verfahren erzielt werden, so ist das weitere Verfahren mit der Schätzkommission abzustimmen. mit der Schätzkommission abzustimmen. Der gesamte Verfahrensablauf ist von der Der gesamte Verfahrensablauf ist von der veräußernden Stelle zu dokumentieren und veräußernden Stelle zu dokumentieren und anschließend der Schätzkommission anschließend der Schätzkommission zusammen mit einer Ausfertigung des zusammen mit einer Ausfertigung des Kaufvertrages zuzuleiten Kaufvertrages zuzuleiten. Die Daten des Käufers sind hierbei unkenntlich zu machen. 4.7 Aspekte des Umsatzsteuerrecht Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ändert sich die Rechtslage für die Besteuerung der Kommunalverwaltung zum Stichtag 01.01.2023. Aus diesem Grunde ist jeder Vermögensgegenstand, für den bei Anschaffung die Vorsteuer gezogen werden konnte, mit dem zusätzlichen Kennzeichen "S" in der Inventarbezeichnung zu versehen. Das Kennzeichen "S" ist der Bezeichnung voranzustellen. Bei einem entgeltlichen Verkauf eines so gekennzeichneten Vermögensgegenstandes ist vorab die Stadtkämmerei, Abteilung 20/2, zu beteiligen. Weitere sonstige Verwertung von 5. Weitere sonstige Verwertung (Nutzungsüberlassung) Vermögensgegenständen (Nutzungsüberlassung) Neben der Abgabe und Veräußerung von Neben der Abgabe und Veräußerung von Inventar besteht die Möglichkeit, dieses Vermögensgegenständen besteht die anderen Organisationseinheiten oder Möglichkeit, diese anderen Dritten gegen Erstattung des jährlichen Organisationseinheiten oder Dritten gegen Erstattung des jährlichen Miet- oder Miet- oder Pachtwertes zur vorrübergehenden Nutzung zu überlassen Pachtwertes zur vorrübergehenden Nutzung (§§ 61 Abs. 3 und 63 Abs. 5 LHO i. V. m. zu überlassen (§§ 61 Abs. 3 und 63 Abs. 5 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften der Stadt LHO i. V. m. Nr. 3 der Bremerhaven zu § 61 LHO und VV-LHO Nr. Verwaltungsvorschriften der Stadt Bremerhaven zu § 61 LHO und VV-LHO Nr. 5 zu § 63 LHO). 5 zu § 63 LHO). 6 Schlussbestimmungen 6 Schlussbestimmungen 6.1 Salvatorische Klausel 6.1 unverändert Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstanweisung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden.

bleibt davon die Wirksamkeit der Dienstanweisung im Übrigen unberührt.	
6.2 Inkrafttreten	6.2 Inkrafttreten
Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2014	Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend
in Kraft. Gleichzeitig treten die	zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt
Dienstanweisungen vom 20.1.1982 und	die "Dienstanweisung über den Erwerb,
01.09.2002 sowie weitere in diesem	die Verwaltung und die Veräußerung von
Zusammenhang ergangene Beschlüsse	beweglichem Vermögen
zum Umgang mit dem Inventar außer Kraft.	(Inventarordnung)" vom 01.01.2014 außer
3. 3	Kraft.